

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1910)

Heft: 103

Artikel: Protesteingabe der Gesellschaft Schweizer. Maler, Bildhauer und Architekten

Autor: Hodler, F. / Loosli, C.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Kunstkommision.

Laut eidg. Vorschrift muss auf 1. Januar 1911 Herr Burkhard Mangold wegen Ablauf seiner Amtsdauer als Mitglied der Kunstkommision ersetzt werden. Da unsere Mitglieder laut Art. 4 obgenannter Verordnung für die Ersatzwahl vorschlagsberechtigt sind, ersuchen wir sie, ihre Vorschläge bis zum 15. November 1910 dem unterfertigten Zentralsekretär zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.

C. A. Loosli.

Schweizer Abteilung der internationalen Kunstausstellung 1911 in Rom.

Die italienische Ausstellungsverwaltung lässt in letzter Stunde bekanntgeben, dass sie die Frist zur Einlieferung der Werke für die internationale Kunstausstellung 1911 in Rom um zwei Monate hinausgeschoben habe. Demnach kann auch die vom Bundesrate für die Einsendung von Werken Schweizer Künstler auf 1.—15. September 1910 festgesetzte Frist nunmehr auf **5.—15. November nächsthin** verlegt werden. Künstler, die sich bereits für die schweizerische Abteilung angemeldet, ihre Werke indessen noch nicht abgesandt haben, werden ersucht, von dieser Abänderung des schweizerischen Ausstellungsreglementes vom 6. Juni 1910 Kenntnis zu nehmen.

Bildhauer, aufgepasst!

Angesichts der Vorfälle betreffend den Wettbewerb des Telegraphendenkmals werden unsere Mitglieder, die Bildhauer, dringend ersucht, bis zum 15. Oktober nächsthin zu den in Nr. 102 veröffentlichten Vorschlägen des Zentralvorstandes Stellung zu nehmen und das Ergebnis dem Zentralsekretär zu übermitteln.

Der Zentralsekretär.

Protesteingabe der Gesellschaft Schweizer. Maler, Bildhauer und Architekten.

An den hohen Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft in

Bern.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident,
Hochgeehrte Herren Bundesräte,

Der am 9. September 1. J. in Bern in ordentlicher Sitzung versammelte Zentralvorstand der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten hat durch die Vermittlung seines Zentralsekretärs offiziell von dem Resultate des Wettbewerbes für die Erstellung eines Erinnerungsdenkmales zum Gedächtnis der Gründung der Internationalen Telegraphen-Union Kenntnis genommen. Der Zentralsekretär berichtete, es sei ihm sowohl von dem Int. Telegraphendirektor, Herrn Oberst Emil Frei, wie von Herrn Bundesrat Ruchet, Chef des eidg. Departementes des Innern, mitgeteilt worden, dass

1. die Jury beschlossen habe, keinem der Preisbewerber einen Preis auszurichten;

2. unverzüglich einen neuen Wettbewerb, gestützt auf die Bestimmungen des Programmes vom 25. Weinmonats 1909 zu erlassen, und zwar sei dieser Wettbewerb wiederum als ein allgemeiner in Aussicht genommen.

Der Zentralvorstand unserer Gesellschaft sieht sich daher veranlasst, im Namen der schweizerischen Künstlerschaft im besonderen und in Wahrung der beruflichen

Interessen der Künstler im allgemeinen gegen diese Jurybeschlüsse formell Protest einzulegen und Ihnen zu beantragen:

- a) Sie möchten den Beschlüssen der Jury Ihre Genehmigung versagen;
- b) Sie möchten beschliessen, die Jury habe nochmals zusammenzutreten und ihre Aufgabe im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 des Wettbewerb-Programmes durchzuführen und von den eingelangten Entwürfen eine ihrem Ermessen anheimgestellte Anzahl im Gesamtbetrag von 20000 Fr. zu prämieren;
- c) Sie möchten beschliessen, ein zweiter Wettbewerb *allgemeiner Natur* sei nicht zu veranstalten, sondern es sei, im Sinne des Art. 14 des Wettbewerbe-Reglementes ein engerer Wettbewerb nur noch unter den zu prämierenden Künstlern auszuschreiben.

Sollten Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, unsere Anträge abweisend bescheiden, so protestieren wir ferner gegen die Tatsache, dass die Entwürfe der ersten Konkurrenz öffentlich ausgestellt wurden.

Begründung:

Wir protestieren gegen den Jurybeschluss, wonach keinem der Preisbewerber ein Preis auszurichten ist, aus folgenden Gründen:

1. Weil durch diesen Beschluss die Bestimmungen der Art. 12 und 13 direkt umgangen wurden, denn Art. 12 bestimmt, dass der Jury eine Summe von 20000 Fr. zur Prämierung der besten Entwürfe zur Verfügung stehe. Gestützt auf diese programmatiche Bestimmung haben sich über 80 Künstler an die Arbeit gemacht und im ganzen 89 Entwürfe, welche gleichbedeutend sind mit Auslagen an Zeit, Material und intensiver künstlerischer Arbeit, eingereicht. Nun halten wir dafür, dass ein Programm eines Wettbewerbes den Charakter eines rechtlich gültigen Vertrages zwischen dem Auslober einerseits und den Konkurrenten anderseits hat. Die Bestimmungen eines solchen Programmes sind demnach für beide Kontrahenten von gleicher Verbindlichkeit und vom Augenblicke an, wo Wettbewerber Entwürfe einliefern, sind sie ihrerseits den ihnen auferlegten vertraglichen Bestimmungen nachgekommen, *ergo* ist der andere Kontrahent, der Auslober ebenfalls moralisch und rechtlich dazu verpflichtet, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Dass unsere Rechtsauffassung nicht vereinzelt dasteht, geht, abgesehen von vielen Präzedenzentscheiden ausländischer und kompetenter Gerichte, u. a. auch aus den Bestimmungen betr. öffentliche Wettbewerbe des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches hervor.

2. Wir dringen um so eher auf die Ausführung der Bestimmungen der Art. 12 und 13 vorgenannten Programmes, als durch deren Nichterfüllung ein gefährlicher Präzedenzfall für alle Zukunft geschaffen würde, welcher zweifellos zum schweren Nachteil der Künstlerschaft im allgemeinen und der Schweiz im besonderen von privater oder genossenschaftlicher Seite ausgebeutet würde.

Wenn es sich schon die oberste Behörde eines Landes zuschulden kommen liesse, offenkundige Versprechen, welche in offizieller Form, versehen mit den Unterschriften des Herrn Bundespräsidenten und des Herrn Bundeskanzlers, schlechthin zu brechen, so würde dieses Vorgehen die doppelte Konsequenz nach sich ziehen, einmal die öffentlichen Wettbewerbe ein für allemal zu diskreditieren, so dass kein intelligenter Künstler sie mehr ernst nehmen und mitmachen würde, und zweitens würde der



Walter von Vigier †.

Walter de Vigier †.

ungesunden und widerrechtlichen Ausbeutung, ja dem Betrug gegenüber der Künstlerschaft von Seite der Privaten Tür und Tor geöffnet.

Endlich gestatten wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Möglichkeit immerhin vorhanden ist, dass die ausländischen Konkurrenten an dem uns interessierenden Wettbewerb das Jury-Urteil nicht ohne weiteres hinnehmen werden, sondern unter Umständen Schutz bei ihren respektiven Regierungen suchen und diese veranlassen werden, auf diplomatischem Wege auf die Erfüllung der Programmobligationen zu dringen.

Auf alle Fälle würde die Sanktion des Jurybeschlusses durch den hohen Bundesrat zur Folge haben, dass unsere oberste Landesbehörde von nun an das Zutrauen der Künstlerschaft sämtlicher Kulturstaaten verlieren würde. Dass dieser Umstand dazu beitragen würde, das Ansehen unseres Landes und unserer Behörden herabzumindern und dass unter diesem verminderten Ansehen der Schweiz im Auslande vor allen Dingen gerade die auf die ausländischen Ausstellungen und Wettbewerbe angewiesenen schweizerischen Künstler zu leiden hätten, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst.

3. Mag noch erwähnt werden, dass zu dem unbegreiflichen Beschluss der Jury keine materielle Veranlassung vorhanden war, indem unter den 89 eingelangten Entwürfen doch immerhin eine schöne Anzahl von Arbeiten sich befinden, welche von ernstem künstlerischem Ringen und tüchtiger Arbeit zeugen. Eine Veranlassung, diese nicht zu prämiieren, lag umso weniger vor, als mit der Prämierung ein Ausführungzwang dieses oder jenes Entwurfes in keiner Weise verbunden war. Im Gegenteil war man auf die Eventualität gefasst, dass die Jury keinen der vorgelegten Entwürfe zur Ausführung empfehlen könnte, anders Art. 14 des Programmes: «Für den Fall, dass die Jury keinen der eingereichten Entwürfe zur Ausführung empfehlen könnte, behält sich der Bundesrat vor, einen engeren Wettbewerb unter den Urhebern der prämierten Entwürfe zu veranstalten etc.» sinnlos wäre.

Aus diesem Artikel 14 geht mit aller wünschbaren Deutlichkeit hervor, dass der Bundesrat, indem er dieses Reglement aufstellte, der Auffassung war, dass eine Anzahl von Entwürfen unter allen Umständen prämiert werden müsse, gleichviel ob sie sich zur definitiven Ausführung eignen oder nicht. Durch die Sanktion des Jurybeschlusses durch den hohen Bundesrat würde sich dieser also mit seiner eigenen ursprünglichen und in Art. 14 des Programmes deutlich zum Ausdruck gebrachten Auffassung in manifesten Widerspruch setzen und dann läge die Annahme allzunahe, dass andere als rein sachliche und rechtliche Erwägungen seinen Entscheid beeinflusst hätten.

Zu Antrag b. Sie möchten beschliessen, die Jury habe nochmals zusammenzutreten und ihre Aufgabe im Sinne der Art. 12, 13 und 14 des Wettbewerbprogrammes durchzuführen und von den eingelangten Entwürfen eine, ihrem Ermessen anheimgestellte Anzahl im Gesamtbetrage von 20 000 Fr. zu prämiieren, haben wir, insofern die Begründung dieses Antrages nicht schon aus den Ausführungen 1 und 3 hervorgeht, beizufügen, dass die Jury nicht nur die moralische, sondern auch nach den Bestimmungen des Wettbewerbprogrammes die rechtliche Verpflichtung hatte, dieselben zu erfüllen und dass dies in keiner Weise geschehen ist. Wir stehen auf dem Standpunkte, dass der Juryentscheid vom 3. September null und nichtig sei, weil ihm die programmatischen Voraussetzungen vollständig abgehen. Und da der hohe Bundesrat das Programm mit seiner Verantwortlichkeit deckt, so erwarten wir zuversichtlich, dass er nicht zugeben

wird, dass dasselbe einfach zum Nachteil der gutgläubigen Wettbewerber gebrochen werde.

Antrag c. Sie möchten beschliessen, ein zweiter Wettbewerb *allgemeiner Natur* sei nicht zu veranstalten, sondern es sei im Sinne des Art. 14 des Wettbewerbereglements ein engerer Wettbewerb nur noch unter den prämierten Künstlern auszuschreiben, rechtfertigt sich nach den obigen Ausführungen von selbst, denn auch hier steht unsere Gesellschaft auf dem rechtlichen und programmatischen Boden, welchen die Jury durch ihren Entscheid vom 3. September zu verlassen für gut fand.

Wir erlauben uns nur noch, Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, und Sie, hochgeehrte Herren Bundesräte, darauf aufmerksam machen, dass, wenn das Unglaubliche geschehen und ein zweiter *allgemeiner* Wettbewerb auf der Grundlage des bisherigen Reglementes stattfinden würde, kein einziger Künstler, der es mit seiner Kunst und mit seiner beruflichen Ehre ernst nimmt, denselben beschicken könnte. Das vollständige Fiasco eines derartigen Unternehmens wäre von vorneherein als eine absolut feststehende Tatsache ins Auge zu fassen, denn die Wettbewerber müssten sich doch sagen: „Wenn bei der ersten Konkurrenz die programmatischen Verpflichtungen des Auslobers eludiert wurden, so ist anzunehmen, dass man sich bei der zweiten ebenfalls wenig darum kümmern wird. Infolgedessen haben wir keine Garantie und verzichten lieber *a priori* darauf, uns unnütze Mühe, Arbeit und Auslagen aufzubürden.“

Wir hegen die feste Zuversicht, dass Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, und Sie, hochgeehrte Herren Bundesräte, die Berechtigung unserer Anträge und Desiderien aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit, sowie im Interesse der Würde unseres Landes und seiner Einrichtungen gutheissen und ihnen den erforderlichen Nachdruck kraft Ihrer Beschlüsse verleihen werden. Sollten Sie jedoch, was wir zu fürchten uns nicht erlauben, unsere Gründe nicht überzeugen, dann protestieren wir mit aller Energie gegen die Ausstellung der Entwürfe, welche von der Jury samt und sonders als minderwertig beurteilt und von welchen keiner prämiert wurde. Denn für den Fall, dass ein zweiter allgemeiner Wettbewerb im Sinne des Jurybeschlusses zustande kommen sollte, würde die Ausstellung der jetzt refusierten Entwürfe ein Präjudizium zu ungünsten der Wettbewerber der ersten Ausschreibung bilden, deren Arbeiten von den Teilnehmern des zweiten Wettbewerbes gewissermassen als Sprungbrett zur Auszeichnung durch die Jury benutzt würden. Der Wettbewerber der zweiten Konkurrenz, welcher die gegenwärtig stattfindende Ausstellung gesehen hat, befindet sich in der bevorzugten Lage, sich an Hand des bereits vorhandenen Materials dokumentieren zu können. Er geniesst also einen Vorteil, welcher den Bewerbern der ersten Konkurrenz versagt blieb und welcher diese, hätten sie ihn gehabt, ebenfalls zur Prämierung hätte führen können. Wenn wir nun auch, wir wiederholen es, der festen Ueberzeugung sind, dass sich an einem zweiten Wettbewerb in dem Sinne, wie ihn die Jury beschlossen hat, kein ehrlicher Künstler beteiligen wird, so glaubten wir doch auf den Umstand aufmerksam machen zu müssen, dass weder die Jury noch der hohe Bundesrat das Recht haben, die eingesandten Werke öffentlich auszustellen, und dass die Ausstellung der Werke im Hinblick auf einen zweiten öffentlichen und allgemeinen Wettbewerb der Loyalität, welche auch eine Jury gegenüber den Künstlern verpflichtet, widerspricht.

Wir haben noch beizufügen, dass der unbegreifliche Entscheid der Jury angesichts der programmatischen Bestimmungen und des Umstandes, dass in Tat und



Heldenkampf der Schwyzler bei Rothenthurm 1798,
nach einem Gemälde von Walter von Vigier.

Combat héroïque des Schwytzois à Rothenthurm en 1798,
d'après un tableau de Walter de Vigier.

Wahrheit eine ganze Anzahl guter Arbeiten eingelaufen sind, in den Kreisen der Künstler des In- und Auslandes berechtigte Entrüstung und massloses Erstaunen hervorgerufen hat, und dass es nur dem Umstände zuzuschreiben ist, dass der hohe Bundesrat bis jetzt den Juryentscheid noch nicht sanktionierte, dass diese Entrüstung sich bis jetzt noch nicht öffentlich kundgab.

Wir glaubten uns daher, als Vertreter der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, legitimiert, Ihnen den Standpunkt der Künstlerschaft gegenüber dem Entscheide vom 3. September mitzuteilen und dagegen energisch Protest zu erheben, und wir wären Ihnen, hochgeehrter Herr Bundespräsident und hochgeehrte Herren Bundesräte, äusserst dankbar, wollten Sie uns recht bald in die angenehme Lage versetzen, den Künstlern aller Nationen, deren Augen in diesen Tagen auf Sie gerichtet sind, mitteilen zu können, dass unsere oberste Landesbehörde ihre Rechte schützt und gesonnen ist, den Bestimmungen, welche sie selbst aufgestellt hat und mit ihrer Autorität deckt, den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, die Versicherung unseres Vertrauens in Ihren Gerechtigkeitssinn und unserer vollkommenen Hochachtung.

Im Namen und im Auftrage
des Zentralvorstandes der Gesellschaft schweizerischer
Maler, Bildhauer und Architekten:

Der Zentralpräsident: **F. Hodler.** Der Zentralsekretär: **C. A. Loosli.**

Gent und Bümpliz, den 16. Herbstmonat 1910.

† Kunstmaler Walter von Vigier

von Steinbrugg.

Auf seinem ideal gelegenen, herrlich mit sch

Auf seinem ideal gelegenen, herrlich mit schattigem Parke umgebenen Schlosschen Freieck in Subigen, nahe der solothurnischen Residenz, schloss am 1. August dieses Jahres seine Augen für immer der im engern wie im weitern Vaterlande und weit darüber hinaus bekannte und geschätzte *Kunstmaler Walter von Vigier*. Treue Pflege, aufopfernde Liebe vermochten nicht, den seit einigen Wochen schwer darniederliegenden, wohl selbst kaum viel Hoffnung auf Genesung hegenden Künstler, dem unerbittlichen Sensenmann zu entreissen. Mit männlichem Mute, mit stiller Ergebenheit fügte sich der Kranke in sein Schicksal, und nur zu rasch erlosch bei dem Patienten und seiner besorgten Umgebung das Hoffen, die Krankheit bannen und das Leben des Leidenden fristen zu können. Es musste geschieden sein! Die schönen Augusttage sollten dem Verstorbenen keinen erwärmenden Sonnenstrahl mehr bringen, und traurig nur rauschten die Wipfel der ihn so oft begeisternden Bäume seines trauten Heims zum letzten Abschiedsgrusse!

Walter von Vigier, Sohn des Solothurner Landammanns Wilhelm von Vigier, wurde zu Solothurn geboren den 7. Februar 1851. Nach Absolvierung der Primarschulen besuchte er das Gymnasium zu Solothurn und schwiebte ihm schon dazumal, — wie er sich später wiederholt ausdrückte — als Lebensziel vor, sich der Kunst zu widmen. Die Kantonsschule verlassend, begann er bei Kunstmaler Bachelin in Marin (Neuchâtel) seine Fachstudien. Der deutsch-französische Krieg fiel in jene Zeit; der Uebertritt der Bourbaki-Armee veranlasste den angehenden, aufmerksam beobachtenden, die Ereignisse verfolgenden Jünger der Kunst zu mannigfachen, historischen Kompositionen,

die später speziellen Ausdruck fanden in seinem bedeutenden Gemälde „Treue Kameradschaft“. Die folgenden zwei Jahre setzte Walter von Vigier seine Studien in München fort und suchte sich daselbst namentlich im Zeichnen, in Kenntnis der Kunst- und Kulturgeschichte und speziell auf dem Gebiete der Anatomie weiter auszubilden.

1872-1875 war er Schüler des berühmten Porträtmalers und Genremalers B. Bonnat in Paris. Nach kurzem Aufenthalt in der Heimat begab sich der Verstorbene nach Rom, woselbst er sein, jetzt im städtischen Museum zu Solothurn befindliches Gemälde „Die alte Römerin“, sowie das Bild einer „Jungen Römerin“ (Privatbesitz) schuf.

1877 verheiratete sich Walter von Vigier mit einer Tochter des bekannten Ingenieurs und Rigi-Bahn-Erbauers Olivier Zschokke in Aarau und fand in seiner Ehefrau eine nicht nur treu besorgte Gattin und aufopfernde Mutter ihrer Kinder, sondern auch eine ihm geistesverwandte Mitarbeiterin. Von nun an lebte der Entschlafene in seiner Vaterstadt Solothurn, und stammen aus jener Epoche seine ebenso künstlerisch hervorragenden wie von patriotischem Fühlen und Denken durchwirkten historischen Bilder „Schultheiss Wengi“ (eine Zierde der Solothurner Kunstsammlung); „Aufnahme Basels in den Bund“; „Der Heldenkampf der Schwyzler bei der Schlacht vom roten Turm“; „Treue Freundschaft“ (Besitz des Bundes); auch viele Landschaften, Genrebilder und Porträts. Während der Zeit dieses seines Aufenthaltes in der Wengstadt, war Walter von Vigier ein reges Mitglied des dortigen Kunstvereins und als Präsident des letztern hat er sich um das künstlerische Leben Solothurns viele und bedeutende Verdienste erworben. Bei seinem Wegzuge nach München fand er durch Ernennung zum Ehrenmitgliede besondere Ehrung und gerechte Anerkennung seiner Tätigkeit. In den Jahren 1881—1883 stand der Verstorbene dem Schweizerischen Kunstverein als Zentralpräsident vor und fiel ihm in dieser Eigenschaft die Uebergabe der Stuckelbergschen Fresken der Tellskapelle zu. Die markigen, patriotischen Worte die er bei diesem Anlasse gesprochen, stehen heute noch im Gedächtnis der überlebenden Zuhörer tief eingeprägt. Er war auch gewissermassen Vorkämpfer des schweizerischen Salons, indem er im Jahre 1885 eine Gesellschaft, die schweizerische Kunstliga, gründen half, die sich zur Aufgabe stellte, einen schweizerischen Salon ins Leben zu rufen. In der Folge blieb Vigier ein eifriges Mitglied dieser Gesellschaft.

Bevor wir den Solothurner Künstler wieder nach München begleiten, möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass es von jeher das Bestreben des Verstorbenen war, mit bewährten, sich eines hervorragenden Namens erfreuenden Künstlern in nähern und persönlichen Verkehr zu treten; so weilte er beispielsweise schon vor 1872 vorübergehend bei B. Vautier in Düsseldorf, dem bekannten und berühmten Genremaler. Während seines Aufenthaltes in Solothurn verkehrte er viel mit dem ihm befreundeten, leider früh verstorbenen Maler Buchser und brachte die schönen Sommermonate, die er sonst auf Freieck in Subigen verlebte, während der Jahre 1885 und 1886 mit diesem hochbegabten Künstler in Helsau bei Herzogenbuchsee zu, woselbst er sich auch speziell mit Plenair-Studien beschäftigte. Das Dezennium 1890—1900 führte Vigier wieder nach der ihm so sehr ans Herz gewachsenen Kunststadt München. Hier hatte er Gelegenheit seine, ein weites Gebiet umfassenden Arbeiten im Glaspalast ausstellen zu können und für dieselben Anerkennung zu finden. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass eine schöne Zahl deutscher Zeitungen dem Schweizerkünstler bei dessen Hinscheid ein ehrendes Gedenken